

Liebe Eltern der 4. Klassen!

Die Landesregierung hat nun verfügt, dass Ihre Kinder am Donnerstag 07.05.2020 und Freitag 08.05.2020 wieder die Schule besuchen sollen. Aufgrund der besonderen Situation werden wir aber keinen Unterricht nach altem Stundenplan anbieten können. Der zeitliche Umfang ist gekürzt. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf dem Deutsch- Mathematik - und Englischunterricht. Die Klassen werden in jeweils drei kleinere Gruppen aufgeteilt. Es finden keine außerunterrichtlichen Angebote statt.

Die Notbetreuung wird wie bisher weitergeführt.

Wir haben etliche Maßnahmen getroffen, die zum Schutz der Gesundheit aller eingehalten werden müssen:

- Der Unterricht findet jeden Tag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr über 3 Zeitstunden statt.
- Dabei kommen die Kinder zeitlich versetzt zur Schule dadurch endet auch der Unterricht versetzt.

Gleitender Anfang	Unterrichtsende	Zum Stadtwald	Diepenbrockstraße
7.45 Uhr - 8.00 Uhr	11.00 Uhr	4d	4a
8.15 Uhr – 8.30 Uhr	11.30 Uhr	4c	4b

Wir nehmen die Kinder am Schultor in Empfang. Dort bekommen sie einen Mund-Nasen- Schutz.

- Dabei wird auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet. Achten Sie auch darauf und halten Sie unbedingt die vorgegebenen Zeitfenster ein!
- Eltern dürfen weder den Schulhof noch das Schulgebäude betreten.
- Ab dem Schultor bis zum Sitzplatz in der Klasse **muss jedes Kind einen Mund-Nasen-Schutz** tragen. Beim Arbeiten am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden. Allerdings muss dieser immer dann wieder aufgesetzt werden, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5m nicht mehr garantiert ist.

Aufteilung der Klassen:

- Jede Klasse wird in drei Gruppen geteilt.
- Es gibt festgelegte Ein- und Ausgänge. Nur durch diese dürfen die Kinder das Schulgebäude betreten und verlassen. So entsteht ein Einbahnstraßensystem.
- Jede Gruppe wird in einem festgelegten Klassenraum unterrichtet. Es findet kein Klassenraumwechsel statt. In diesem Klassenraum ist der Sitzplatz für jedes Kind namentlich festgelegt. Der Mindestabstand beträgt 1,5 m.
- Jeder muss sich beim Betreten des Klassenraums gründlich die Hände waschen.
- Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend Frühstück und Getränke mit. Die Kinder dürfen kein Frühstück tauschen und auch nichts einem anderen Kind abgeben.
- Jede Gruppe wird in Begleitung einer Lehrkraft in die Pause gehen. Hier gibt es gruppenintern angeleitete Bewegungsangebote.

Persönliches Verhalten:

Mit den Kindern werden folgende Regeln (immer wieder) besprochen. Besprechen Sie diese bitte auch mit Ihrem Kind:

- Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, d.h. husten und niesen in die Ellenbeuge
- Händehygiene – regelmäßiges Händewaschen (mindestens 30 Sekunden)
- Abstandsregel – Abstand von 1,5 m beachten
- Mund-Nasen-Schutz – Beim Laufen durch den Klassenraum oder des Schulgebäude **muss** der Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Hält sich ein Kind nicht an die vereinbarten Regeln wird es isoliert und muss abgeholt werden.

Wir rufen Sie an. **Überprüfen Sie, ob wir ihre aktuellen Telefonnummern haben.**

Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen:

Sollte Ihr Kind Krankheitssymptome wie Husten, Erkältung, Magen-Darm-Infektion etc. zeigen, **muss** Ihr Kind für mindestens 48 Stunden zu Hause bleiben. **Bitte informieren Sie uns unverzüglich!** Sollten sich diese Symptome hier in der Schule zeigen, müssen Sie Ihr Kind sofort abholen.

Geben Sie uns eventuell noch alternative Notfallnummern an.

Hygienemaßnahmen in der Schule:

- Vor Beginn des Unterrichts am 07.05.2020 werden alle Kontaktflächen der Schule (Tische, Stühle, Türgriffe, Handläufe, Fenstergriffe usw.) durch unsere Reinigungskräfte gesäubert und desinfiziert.
- Diese Reinigung und Desinfektion werden jeden Tag wiederholt.
- Für das Händewaschen werden ausreichend Seife und Handtücher zur Verfügung stehen. Dabei wird auf die Abstandregelung geachtet.
- Händedesinfektionsmittel wird es für die Kinder nicht geben, da dieses ein Gefahrstoff ist. Gründliches Händewaschen reicht aber aus.
- Die Lehrkräfte sorgen für regelmäßiges Lüften in den Klassenräumen.
- Für den Notfall steht den Lehrkräften Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt für alle Kinder der 4. Klassen ab dem 07.05.2020 wieder die Schulpflicht!

Kinder mit Vorerkrankungen (siehe Liste):

- In diesem Fall entscheiden die Eltern - eventuell nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte.
- **In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit**, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist.
- Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Auch eine Mitteilung per Email oder FAX ist möglich.
- Diese Kinder müssen dann nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sondern erhalten Lernangebote für zu Hause (Lernen auf Distanz).
- Vor allem bei folgenden Vorerkrankungen besteht grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):
 - Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
 - Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
 - Chronische Lebererkrankungen
 - Nierenerkrankungen
 - Onkologische Erkrankungen
 - Diabetes mellitus
 - Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Angehöriger in häuslicher Gemeinschaft mit Vorerkrankung:

- Besteht bei einem in der Familie lebenden Angehörigen (Eltern, Geschwister) eine Vorerkrankung (s. Liste), so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.
- Eine Beurlaubung kann telefonisch oder schriftlich beantragt werden, **muss aber durch ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen belegt werden**, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
- Ist uns als Schule die Vorerkrankung bekannt, kann auf ein Attest verzichtet werden. Bitte sprechen Sie dieses mit der Lehrkraft des Kindes oder der Schulleiterin ab. Das Bekanntsein der Vorerkrankung wird dann in der schriftlichen Befreiung vermerkt.
- Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden und wird mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) versehen.

- Die Beurlaubung kann widerrufen werden, wenn die epidemiologische Lage eine besondere Schutzbedürftigkeit von Personen mit Vorerkrankungen nicht mehr erfordert oder wenn die Eltern durch eine schriftliche Erklärung auf die Inanspruchnahme der Befreiung verzichten.
- Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung hinzuweisen (z.B. Erbringung von Prüfungsleistungen).

Sollten Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bei uns!

Mit freundlichen Grüßen

Ute Kirsten